

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (Reiseversicherung der East-West Assekuranz AG) (Stand 01.10.2013)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeiner Teil
Abschnitt II	Besondere Bedingungen für jeweilige Risiken
Abschnitt III	Widerrufsbelehrung und Verbraucherinformationen
Abschnitt IV	Produktinformationsblatt

Abschnitt I Allgemeiner Teil

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Reiseversicherungen. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den jeweiligen Besonderen Bedingungen geregelt. Die in dem Versicherungsvertrag (Police) individuell vereinbarten Bedingungen gehen den gedruckten vor.

1. **Versicherte Personen / Versicherungsnehmer** wurde.
- 1.1 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen. Die Versicherung darf sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien abgeschlossen werden. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und deren Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- 1.2 Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.
2. **Versicherte Reise / Geltungsbereich**
- 2.1 bei der Versicherung für eine Reise
Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise / das versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich.
- 2.2 bei der Jahresversicherung
- 2.2.1 Versicherungsschutz gilt für beliebig vielen Reisen, die innerhalb eines Versicherungsjahres stattfinden.
- 2.2.2 In der Reiserücktrittskostenversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn die Reise während des versicherten Zeitraums gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.
- 2.2.3 Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit oder innerhalb des in der Versicherungspolice vereinbarten Geltungsbereiches.
- 2.2.4 Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.
3. **Prämie: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung**
- 3.1 bei der Versicherung für eine Reise
- 3.1.1 Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen. Bei der vereinbarten SEPA-Lastschiftermächtigung ist die Versicherungsprämie erst nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.1.2 Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt/ Versicherungsbeginn gezahlt
4. **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- 4.1 In der Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt; in der Reiserücktrittskostenversicherung als Jahresversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Buchung der Reise, frühestens mit Vertragsbeginn.
- 4.2 In den übrigen Versicherungssparten
- 4.2.1 beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und
- 4.2.2 endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- 4.2.3 Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
5. **Ausschlüsse**
- Nicht versichert sind die Gefahren
- 5.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 5.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 5.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe der hohen Hand;
- 5.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 5.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 5.6 von Pandemien.
- 5.7 Ausgeschlossen sind Schäden, welche die versicherte

Person vorsätzlich herbeiführt;

- 5.8 In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 6.1 Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet,

5.1.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

5.1.2 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere

6.1.2.1 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,

6.1.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,

6.1.2.3 jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,

6.1.2.4 Originalbelege einzureichen und die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.

6.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

6.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die er/sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer / die versicherte Person zu beweisen.

6.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/ die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7 Ansprüche gegen Dritte

7.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.

7.2 Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer / die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

7.3 Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

7.4 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers / der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

8 Zahlung der Entschädigung

8.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto des Versicherungsnehmers.

8.2 Die Ausgaben in fremder Währung werden in Euro zum Wechselkurs des Auszahlungstages erstattet.

9 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer / die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin oder der Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11 Geltendes Recht

Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt II Besondere Bedingungen für jeweilige Risiken

REISEKRANKENVERSICHERUNG

1 Gegenstand der Versicherung

Erstattet werden Kosten der Heilbehandlungen im Ausland sowie der Kranken- und Gepäcktransporte, die während der versicherten Reise aufgrund akut eintretender Krankheiten und Unfällen entstehen. Im Todesfall werden die Kosten für die Bestattung im Ausland oder Überführung aus dem Ausland erstattet.

2 Erstattungsfähige Kosten bei Heilbehandlung im Ausland

2.1 Erstattet werden Kosten von notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Hierzu zählen Kosten für

2.1.1 stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;

2.1.2 ambulante Heilbehandlungen;

2.1.3 schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung. Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingtem provisorischem Zahnersatz bzw. provisorischen Zahnprothesen bis € 250,-;

2.1.4 Arznei-, Heil- und Verbandsmittel bis € 250,-, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;

2.1.5 medizinisch notwendige Hilfsmittel (z. B. Gehstützen, Miete eines Rollstuhls, Prothesen) bis zu € 250,- je Versicherungsfall;

2.1.6 den medizinisch notwendigen Krankentransport zum Krankenhaus, sofern der Transport durch einen anerkannten Rettungsdienst erfolgt;

2.1.7 Telefonate, die der versicherten oder einer mitreisenden Person durch die notwendige Kontaktaufnahme mit dem Notrufservice entstanden sind. Die maximale Erstattung beträgt € 25,- je Versicherungsfall.

2.1.8 den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das ihrem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus;

2.1.9 die Überführung der verstorbenen Versicherten bis € 5.000,-. Wahlweise können die Bestattungskosten vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten übernommen werden;

2.1.10 Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person bis € 500,-.

2.2 Die Kosten der Heilbehandlung werden bis zum Tag der Transportfähigkeit erstattet.

3 Ausschlüsse

3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Heilbehandlungen und/oder andere ärztlich angeordnete Maßnahmen,

3.1.1 die ein Anlass für den Reiseantritt waren;

3.1.2 die der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt waren oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen hätte rechnen müssen;

3.1.3 die auf Vorsatz beruhen;

3.1.4 die die Behandlung von Verletzungen beinhalten, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und

des dazugehörigen Trainings entstanden sind. Ausnahme bilden die Versicherungsverträge, welche mit Verwendung der Aufpreiskoeffizienten für entsprechende Sportarten abgeschlossen sind.

3.1.5 die aufgrund einer vor Reiseantritt absehbaren Verschlechterung bestehender Erkrankungen notwendig werden;

3.1.6 welche durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen verursacht sind.

3.2 Nicht versichert sind:

3.2.1 Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;

3.2.2 Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage und manuelle Therapie sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter 2.1.5 fallen;

3.2.3 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung und Hypnose;

3.2.4 Beratungs- und Untersuchungskosten wegen einer Schwangerschaft, Komplikationen während einer Schwangerschaft, Schwangerschaftsunterbrechung, Entbindung und deren Folgen unabhängig von der Schwangerschaftswoche. Im Falle einer akuten Lebensgefahr werden notwendige Kosten erstattet.

3.2.5 Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;

3.2.6 Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen mit Ausnahme von Fällen, wenn die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird und der Transportfähigkeit der versicherten Person dient;

3.2.7 Behandlungen durch Ehegatten bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;

4 Einschränkung der Leistungshöhe

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Maß, so kann der Versicherer die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Die versicherte Person bzw. im Todesfall deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet,

5.1.1 im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus,

5.1.2 vor Beginn umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen,

5.1.3 vor Durchführung von Krankenrücktransporten bei Bestattungen im Ausland oder Überführungen im Todesfall,

5.1.4 vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen,

unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.

5.2 die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einzureichen. Diese Unterlagen werden Eigentum des Versicherers.

5.3 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

5.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

6 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung (Franchise) beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung 100,- EUR je Schadenfall.

7 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

8 Risikoträger

Risikoträger für den Bereich Reisekrankenversicherung ist die LEXGARANT Versicherungs- AG, Moskau, Malyi Zlatoustinskiy Per. 6, p. 3.

Webseite: <http://lexgarant.ru/>

Telefon: 007 (495) 621-98-11 oder 8-800-700-33-99

E-Mail: mail@lexgarant.ru